

Betriebsordnung für Fremdfirmen

1 Ziel und Zweck

Diese Betriebsordnung der OCS Optical Control Systems GmbH und der OCS Service GmbH (nachfolgend OCS genannt) dient der allgemeinen Sicherheit, dem Arbeits- und Gesundheitsschutz Ihrer und unserer Mitarbeiter sowie dem Umweltschutz.

2 Geltungsbereich

Die Betriebsordnung für Fremdfirmen gilt auf dem gesamten Betriebsgelände der OCS Optical Control Systems GmbH und der OCS Service GmbH. Insbesondere findet sie in nachfolgend aufgelisteten Betriebsgebäuden und Außenbereichen Anwendung.

- Wullener Feld 24, 58454 Witten | Hauptgebäude
- Wullener Feld 28, 58454 Witten | Halle
- Wullener Feld 32, 58454 Witten | Halle
- Wullener Feld 36, 58454 Witten | Bürogebäude
- Wullener Feld 44, 58454 Witten | Halle
- Wullener Feld 46, 58454 Witten | Bürogebäude

Die Betriebsordnung gilt für alle Auftragnehmer, die auf dem Gelände, in Gebäuden sowie an oder in Betriebsanlagen von OCS tätig werden.

3 Grundsatz

Alle einschlägigen Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV) und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regelwerke müssen von Ihnen und Ihren Mitarbeitern bei Ausführung des Auftrages beachtet werden. Die von Ihnen bei uns eingesetzten Führungskräfte (Aufsichtspersonen) sind für die Umsetzung der Betriebsordnung verantwortlich. Die Inhalte sind den betroffenen Mitarbeitern gründlich zu vermitteln. Hierüber sind geeignete Nachweise zu führen, die auf Verlangen vorzulegen sind.

4 Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes

Bei Betreten des Betriebsgeländes ist zwingend eine Anmeldung in der Zentrale (Wullener Feld 24, Eingangsbereich) erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn andere zum Betriebsgelände gehörende Gebäude oder Bereiche (siehe 2) betreten werden. In der Zentrale liegt eine Besucherliste aus, in die sich jede für Sie tätige Person einzutragen hat. Dort ist auch zwingend das Verlassen des Betriebsgeländes zu dokumentieren.

5 Unterweisung und Arbeitsbeginn

Diese Betriebsordnung ist ein allgemeines Regelwerk und kann nicht alle potentiellen Einsatzbereiche vollständig abdecken. Eine explizit zu benennende Aufsichtsperson Ihrerseits wird daher vom zuständigen OCS-Ansprechpartner vor Aufnahme der Tätigkeit über mögliche Gefährdungen und Besonderheiten des Arbeitsbereiches informiert.

Für die gründliche Weitergabe dieser Informationen an weitere für Sie tätige Personen ist die Aufsichtsperson verantwortlich. Auch Dritte, die in Ihrem Auftrag tätig werden, sind durch die Aufsichtsperson zu unterrichten.

Ohne Unterweisung ist die Durchführung von Arbeiten auf dem Betriebsgelände nicht gestattet!

6 Allgemeine Verpflichtungen und Sicherheitsbestimmungen

Um die allgemeine Sicherheit zu wahren und den reibungsfreien Ablauf von Arbeiten sicherzustellen, ist nachfolgenden Verpflichtungen nachzukommen.

- Alle Störungen und Unregelmäßigkeiten sind dem OCS-Ansprechpartner zu melden.
- Alle Arbeiten sind in Absprache mit dem OCS-Ansprechpartner unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten zu koordinieren.
- Das Betreten der nicht zum jeweiligen Einsatzbereich gehörenden Betriebsteile ist im Sinne Ihrer eigenen Sicherheit untersagt. Ausnahmsweise dürfen andere Betriebsteile nach Absprache mit dem OCS-Ansprechpartner betreten werden.
- Gebots-, Verbots- und Warnschilder müssen stets beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt, unkenntlich gemacht oder verdeckt werden.
- Die gekennzeichneten Fluchtwege und Fluchttüren sind jederzeit freizuhalten. Rauch- und Feuer-schutztüren dürfen nicht offengehalten werden. Es ist untersagt, Markierungen zu entfernen oder unkenntlich zu machen.
- Die eingesetzten technischen Betriebsmittel, Werkzeuge und Geräte, insbesondere Leitern und Gerüste, müssen den sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechen.
- Der Arbeitsplatz ist während und nach der Arbeit derart zu sichern, dass keine Gefahren für Personen oder Sachgegenstände bestehen.
- Es ist stets die jeweils erforderliche persönliche Schutzausrüstung zu tragen bzw. zu benutzen.
- Flurförderfahrzeuge, Krane und Hubarbeitsbühnen dürfen ausnahmslos von Personen bedient werden, die im Besitz einer entsprechenden schriftlichen Erlaubnis sind. Diese muss jederzeit vorzeigbar vorliegen.
- Auf dem gesamten Betriebsgelände, auch in den Außenbereichen, ist das Rauchen strikt untersagt.
- Es dürfen keine Arbeiten von Personen, die unter jeglichem Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen ausgeführt werden.
- Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit vorheriger Genehmigung durch die OCS Optical Control Systems GmbH oder die OCS Service GmbH gestattet.

7 Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind gesondert anzuzeigen und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des OCS-Ansprechpartners. Dazu gehören insbesondere Arbeiten mit Feuer (Schweißen, Schneiden, Brennen) und brennbaren Flüssigkeiten sowie Arbeiten in der Nähe von oder an elektrischen Anlagen.

8 Verwendung von Gefahrstoffen

Die Verwendung von Gefahrstoffen ist grundsätzlich zu vermeiden. Es dürfen nur ökologisch unbedenkliche Stoffe eingesetzt werden. Ist der Einsatz von Gefahrstoffen dennoch erforderlich, muss dies mit dem OCS-Ansprechpartner abgestimmt werden. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind festzulegen und einzuhalten. Weiterhin müssen die jeweiligen EG-Sicherheitsdatenblätter der Gefahrstoffe am Arbeitsplatz, an dem diese eingesetzt werden, sichtbar zur Verfügung gestellt werden.

9 Lärm-, Staub- und Geruchseinflüsse

Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch sind durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren. Sollte dies nicht möglich oder unverhältnismäßig sein, ist die bevorstehende Beeinträchtigung mit dem OCS-Ansprechpartner abzustimmen und rechtzeitig anzuzeigen.

10 Abfallentsorgung

Für die Entsorgung der anfallenden Abfälle sind Sie selbst verantwortlich, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Der Abtransport hat arbeitstäglich zu erfolgen. Falls dies nicht möglich ist, ist der Abfall fachgerecht in geeigneten Behältern o.Ä. zu lagern. Bei der Entsorgung bzw. Verwertung sind die geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die kommunale Satzung der Stadt Witten zu beachten.

11 Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen

Alle Arbeitsunfälle von für Sie auf dem Betriebsgelände tätigen Personen müssen unverzüglich gemeldet werden. Unabhängig davon sind Sie dazu verpflichtet, bei einem Arbeitsunfall die gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen

Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie als Aufsichtsperson der genannten Firma diese Betriebsordnung an.

Firma

Name

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift